

Informationsfreiheitsgesetz: IFG

Kommentar

Bearbeitet von
Prof. Dr. Friedrich Schoch

2. Auflage 2016. Buch. XXVII, 1112 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 62962 4
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm
Gewicht: 1494 g

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Verwaltungsverfahren,
Verwaltungsprozess](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

E. Allgemeines Informationszugangsrecht der Länder

Einl

hen“.⁸⁷⁴ Von einer bloßen „Klarstellung“ kann in diesem Zusammenhang allerdings keine Rede sein. Von kommunaler Seite wird auf den bestehenden Rechtszustand einstweilen mit dem Erlass von Informationsfreiheitsatzungen reagiert (Rn. 243). Derartige Satzungen stellen schon auf Grund ihres begrenzten räumlichen und sachlichen Anwendungsbereichs sowie der Unzulässigkeit grundrechtsbeeinträchtigender Regelungen lediglich lokale Behelfslösungen dar.⁸⁷⁵ Ein Landes-IFG können sie nicht ersetzen.

14. Sachsen-Anhalt

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA, → Anh I 11) vom 19.6.2008 (GVBl S. 242) stellt gesetzestechnisch zwar eine Vollregelung dar, folgt in der Sache jedoch weitgehend dem **IFG des Bundes**. Damit soll im Interesse der Bürger der anhaltenden Zersplitterung des Informationszugangsrechts entgegengewirkt werden.⁸⁷⁶ Die Parallelführung des Landesrechts mit dem Bundesrecht reicht hin bis zur gesetzlichen Subsidiaritätsklausel (§ 1 Abs. 3).⁸⁷⁷ Der LT-Ausschuss für Recht und Verfassung hat dafür gesorgt, dass dem Gesetz eine **Evaluierungsklausel** sowie eine **Berichtspflicht** der Landesregierung gegenüber dem Landtag zum Ergebnis der Evaluierung hinzugefügt worden ist (§ 15 IZG LSA).⁸⁷⁸ 233

15. Schleswig-Holstein

Nach Brandenburg (Rn. 210) und Berlin (Rn. 207) war Schleswig-Holstein das dritte Land der Bundesrepublik Deutschland, das ein **Informationsfreiheitsgesetz** erlassen hat.⁸⁷⁹ Die Informationsfreiheit wurde (im Vergleich mit den damals vorhandenen beiden anderen Landesgesetzen) weiter gestärkt. Das zeigt sich zunächst am **Gesetzeszweck**. Das Gesetz diene nicht nur dem freien Zugang zu amtlichen Informationen, sondern es zielte zugleich darauf, „die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten“ (§ 1 IFG SH).⁸⁸⁰ Die **Anspruchsberechtigung** wurde neben den gesetzlich ausdrücklich genannten natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts bei teleologischer Auslegung des § 4 IFG SH auch nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen zuerkannt.⁸⁸¹ Besonders bedeutsam für die Reichweite der Informationszugangsfreiheit ist der **Anwendungsbereich** des Gesetzes. Soweit Behörden in Anspruch genommen wurden, kam es auf die Form des Verwaltungshandelns nicht an; deshalb unterfielen auch z. B. fiskalische Hilfsgeschäfte dem Anwendungsbereich des IFG SH,⁸⁸² ebenso die erwerbswirtschaftliche Betätigung von Verwaltungsträgern.⁸⁸³ Einbezogen in das Gesetz waren ferner natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit diese zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben tätig werden.⁸⁸⁴ 234

Eine empirische Erhebung des ULD SH für den Zeitraum von Februar 2000 bis Mai 2002 hat ergeben, dass die **praktischen Erfahrungen** mit dem IFG SH überwiegend positiv gewesen sind. Die über 2000 Anträge bei den Landes- und Kommunalbehörden 235

⁸⁷⁴ Sachsens Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen, S. 106.

⁸⁷⁵ Troidl, SächsVBl 2015, 233 (239).

⁸⁷⁶ LT-Drs. 5/748 S. 10.

⁸⁷⁷ Aus der Praxis dazu OVG LSA, NVwZ-RR 2012, 310; kein Informationszugang zu Klausurmusterlösungen des Landesjustizprüfungsamtes wegen abschließender Regelung der Akteneinsicht in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen.

⁸⁷⁸ LT-Drs. 5/1225 S. 14.

⁸⁷⁹ Gesetz vom 9.2.2000, GVBl S. 166.

⁸⁸⁰ Näher zur Gesetzgebung Weichert, DuD 2000, 262 ff.; Bäumler, NJW 2000, 1982 (1985 f.); M. Jahn, Das Informationszugangsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein, 2007, S. 78 ff.

⁸⁸¹ Nordmann, RDV 2001, 71 (73); Brückner/Breitrück, Die Gemeinde SH 2004, 245 f.

⁸⁸² VG Schleswig, DuD 2005, 38 (39) = Die Gemeinde SH 2004, 256 (m. Bespr. Brückner/Breitrück, Die Gemeinde SH 2004, 245/252 ff.); Nordmann, Die Gemeinde SH 2001, 40 (41); dies., RDV 2001, 71 (74).

⁸⁸³ VG Schleswig, Die Gemeinde SH 2010, 295 (296).

⁸⁸⁴ Nach VG Schleswig, Die Gemeinde 2006, 115 (116), war das IFG SH allerdings nur anwendbar, wenn die Privatperson öffentlich-rechtlich handelte; zwingend ist das nicht, vgl. Nordmann, RDV 2001, 71 (74 f.).

Einl

Einleitung

konnten in der Regel zügig bearbeitet werden (90% binnen einer Woche, weitere 7% binnen zwei bis vier Wochen); in über 90% der Fälle wurde der gewünschte Informationszugang gewährt, nur in 8% der Fälle ergingen ablehnende Entscheidungen.⁸⁸⁵ Die Gesetzesanwendung funktionierte danach weitgehend reibungslos.

- 236 Der Versuch der Landesregierung, zur Umsetzung der RL 2003/4/EG das **Umweltinformationsrecht** in das IFG SH zu integrieren,⁸⁸⁶ scheiterte nach starkem öffentlichem Widerstand.⁸⁸⁷ Insbesondere das ULD SH kritisierte mehrfach, die Umsetzung der Umweltinformations-Richtlinie durch das IFG SH solle zum Anlass genommen werden, die hohen Standards des IFG SH abzusenken.⁸⁸⁸ Mit der Verabschiedung des Landes-Umweltinformationsgesetzes von 2007 (UIG SH)⁸⁸⁹ war das Integrationsmodell zunächst gescheitert.⁸⁹⁰
- 237 Eine durchgreifende **Neuregelung** hat das Informationsfreiheitsrecht in Schleswig-Holstein durch das **Informationszugangsgesetz** (IZG SH, → Anh I 12) vom 19.1.2012 (GVBl S. 89) erfahren. Mit diesem Gesetz wurden das IFG SH und das UIG SH in *einem* Gesetz zusammengeführt. Die mit der **Integrationslösung** verfolgten Ziele⁸⁹¹ sind die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, die Vereinheitlichung der Verfahrensregelungen (Antragstellung, Fristen, Ablehnungsentscheidung, Rechtsschutz etc.) und der Kostenregelungen (Gebühren und Auslagen), eine – soweit nach der Umweltinformations-Richtlinie der EU zulässig – Annäherung der Informationsverweigerungsgründe und eine Erweiterung der Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Informationsfreiheitsrecht.⁸⁹² Die Zusammenführung des Umweltinformationsrechts und des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts in *einem* Gesetz macht schwierige Abgrenzungsfragen obsolet und dispensiert von der Ermittlung der Anwendbarkeit des Landes-UIG oder des Landes-IFG im konkreten Fall.⁸⁹³
- 238 Seine endgültige Fassung hat das IZG SH durch die Beschlussempfehlung des LT-Innen- und Rechtsausschusses erhalten.⁸⁹⁴ Die gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf durchgesetzten Änderungen betreffen insbesondere die Begriffsbestimmungen, Präzisierungen beim Zugang zu Umweltinformationen und punktuell die Informationsverweigerung wegen des Schutzes öffentlicher Belange. In der Sache ist ein tragfähiger Kompromiss zwischen dem vormaligen IFG SH und dem früheren UIG SH erreicht worden.⁸⁹⁵ So wurde der weit gefasste **Gesetzeszweck** (Rn. 234) beibehalten; auch das neue Informationszugangsgesetz dient nicht nur dem freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen, sondern es schafft zugleich den gesetzlichen Rahmen „für die Verbreitung dieser Informationen“ (§ 1 Abs. 1 IZG SH). Die **Anspruchsberechtigung** war nach altem Recht natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts vorbehalten (§ 4 IFG SH); nun hat im Rahmen des Integrationsmodells (Rn. 237) auf Grund der Einwirkungen des EU-Umweltinformationsrechts „jede natürliche oder juristische Person“ einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 3 Satz 1 IZG SH).⁸⁹⁶ Der **Anwendungsbereich** des Gesetzes erstreckt sich – neben öffentlich-rechtlichen Körperschaften (darauf noch begrenzt: § 3 Abs. 1 IFG SH) – auch auf rechtsfähige Anstal-

⁸⁸⁵ Köster, DuD 2003, 36 (37).

⁸⁸⁶ Vgl. den Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/722.

⁸⁸⁷ Zusammenfassung dazu in epd medien Nr. 9/2007, 14.

⁸⁸⁸ Vgl. die Berichte von Reimer, DuD 2006, 253 und 454; ferner Stellungnahme des ULD SH zum IFG-Gesetzentwurf der Landesregierung vom 19.5.2006.

⁸⁸⁹ Gesetz vom 2.3.2007 (GVBl S. 132).

⁸⁹⁰ Kritisch dazu Polenz, DÖV 2012, 432.

⁸⁹¹ Vgl. dazu die Begründung zum IZG-Entwurf LT-Drs. 17/1610 S. 21.

⁸⁹² Zu der Problematik nach dem IFG des Bundes → § 12 Rn. 25.

⁸⁹³ Polenz, DÖV 2012, 432 (433); zu sonstigen Abgrenzungen Polenz, SchlHA 2015, 457 (458 f.); Leowsky, Die Gemeinde SH 2016, 30.

⁸⁹⁴ LT-Drs. 17/2077; erfolglos blieb der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LT-Drs. 17/2129.

⁸⁹⁵ Überblick zu den wesentlichen Regelungen bei Polenz, DÖV 2012, 432 (434 ff.); Leowsky, Die Gemeinde SH 2016, 30 ff.

⁸⁹⁶ Die Gesetzesbegründung LT-Drs. 17/1610 S. 23 verweist auf Art. 2 Satz 2 Nr. 5 RL 2003/4/EG.

E. Allgemeines Informationszugangsrecht der Länder

Einl

ten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG SH). Ist eine Behörde „informationspflichtige Stelle“, kommt es nicht darauf an, in welcher Handlungsform die Aufgabenerledigung erfolgt; demgegenüber sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen nur dann „informationspflichtige Stellen“, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in öffentlich-rechtlichen Handlungsformen übertragen worden sind (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG SH). Bei den **Informationsverweigerungsgründen** gibt es in Bezug auf den Schutz öffentlicher Belange (früher: § 9 und § 10 IFG SH) eine gewisse „Verschlankung“ (§ 9 IZG SH), was im Ergebnis zu einer Erweiterung des Informationszugangs führt.⁸⁹⁷ Beim Schutz privater Interessen steht die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unverändert unter einem Abwägungsvorbehalt (§ 10 Satz 1 IZG SH); der Zugang zu personenbezogenen Informationen ist gegenüber dem früheren Rechtszustand eingeschränkt worden, da ein rechtliches Interesse an deren Kenntnisnahme (so noch § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG SH) den Informationszugang nach geltendem Recht nicht (mehr) zu begründen vermag (§ 10 Satz 1 Nr. 1 IZG SH). Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz** kann nach § 13 Satz 1 IZG SH nun auch beim Zugang zu Umweltinformationen angerufen werden.

16. Thüringen

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) vom 20.12.2007 (GVBl S. 256) **239** erklärte das **IFG des Bundes** (mit Ausnahme des § 10 Abs. 3 und der §§ 12 bis 15) für entsprechend anwendbar. Da es sich bei dem Recht der Informationsfreiheit der Sache nach um einen Teilbereich des Verwaltungsverfahrensrechts handele, sollten – wie beim VwVfG – möglichst einheitliche Regelungen im Bundesrecht und im Landesrecht angestrebt werden.⁸⁹⁸ Bemerkenswert waren aber einige punktuelle Abweichungen vom IFG des Bundes. Die **Anspruchsberechtigung** stand nur Unionsbürgern oder Personen mit einem Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der EU (§ 1 Abs. 2 ThürIFG) zu. Informationen aus **laufenden Verfahren** waren generell vom Informationszugang ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG). Und beim Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter fand § 5 IFG des Bundes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antragsteller ein **rechtliches Interesse** am Informationszugang geltend machen musste (§ 1 Abs. 1 S. 2 ThürIFG). Das Gesetz enthielt eine **Befristung** (§ 3 ThürIFG); es sollte am 29.12.2012 außer Kraft treten.

Das neue Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG, → Anh I 13) vom 14.12.2012 **240** (GVBl S. 464) trifft eine **Vollregelung**.⁸⁹⁹ Eine Evaluation des früheren IFG sowie praktische Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug (Bedeutung der Informationsfreiheit im öffentlichen Sektor, maßvolle Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang durch die Bürger, keine Überlastung der Behörden durch die Gesetzesausführung) haben den Gesetzgeber veranlasst, den Zugang zu amtlichen Informationen zu erweitern.⁹⁰⁰ Das betrifft zunächst den **Anwendungsbereich** des Gesetzes; im Grundsatz ist der Kreis der informationspflichtigen Stellen weit gezogen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 ThürIFG). Bemerkenswert sind aber auch die (zu) zahlreichen Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 3 bis Abs. 9 ThürIFG); sie sind, wie das Beispiel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (§ 2 Abs. 6 ThürIFG) zeigt, sachlich zum Teil nicht gerechtfertigt.⁹⁰¹ Die vormalig sehr restriktive **Anspruchsberechtigung** (Rn. 239) ist aufgegeben worden; „Jeder“ kann Anspruchsinhaber sein (§ 4 Abs. 1 ThürIFG).⁹⁰² Eine Restriktion stellt allerdings die Bestimmung

⁸⁹⁷ Einzelheiten dazu bei *Polenz*, DÖV 2012, 432 (435 und 436); *Leowsky*, Die Gemeinde SH 2016, 30 (34 ff.).

⁸⁹⁸ LT-Drs. 4/3216 S. 4.

⁸⁹⁹ Näher zum ThürIFG *Troidl*, ThürVBl 2015, 1 (6 f.); zur Rechtsprechung *ders.*, ThürVBl 2015, 29 (33).

⁹⁰⁰ Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf LT-Drs. 5/4986 S. 14.

⁹⁰¹ Dazu auch noch fehlerhafte pauschale Begründung unter Hinweis auf die Rundfunkfreiheit (LT-Drs. 5/4986 S. 16), ohne zu erkennen, dass die Tätigkeiten der Rundfunkanstalten darauf nicht beschränkt sind; vgl. dazu aus der Praxis oben Rn. 227 (a. E.).

⁹⁰² Personenmehrheiten ohne (Teil-)Rechtsfähigkeit und juristische Personen des Öffentlichen Rechts sollen nicht erfasst sein, LT-Drs. 5/4986 S. 18.

Einl

dar, dass die Weiterverwendung erhaltener Informationen mit der vorrangigen Absicht der Gewinnerzielung nicht zulässig ist (§ 4 Abs. 4 S. 1 ThürIFG).⁹⁰³ Die gesetzlich normierten **Informationsverweigerungsgründe** (§§ 7 bis 9 ThürIFG) weisen deutliche Parallelen zum IFG des Bundes (§§ 3 bis 6) auf. Eine Besonderheit stellt der Informationszugang zu personenbezogenen Daten oder zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dar, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend macht und der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegenstehen (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 ThürIFG). Bemerkenswert ist die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen **zentralen Informationsregisters** (§ 11 Abs. 3 ThürIFG). Die Schaffung der Institution des **Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit** (§ 12 ThürIFG) dient der Stärkung des Informationszugangs im öffentlichen Sektor;⁹⁰⁴ die Aufgaben werden vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. – Die **Änderung des ThürIFG** durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.3.2014 (GVBl S. 92) hatte keine substantiellen Auswirkungen; aus redaktionellen Gründen wurden die Worte „in elektronischer Form“ in § 5 Abs. 1 S. 2 und § 11 Abs. 1 S. 3 ThürIFG durch das Wort „elektronisch“ ersetzt. Ähnliches gilt für die weitere Änderung durch Art. 8 des Gesetzes vom 8.8.2014 (GVBl S. 529); in § 2 Abs. 8 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ThürIFG wurde die Bezeichnung „Landesamts für Verfassungsschutz“ durch die Bezeichnung „Amts für Verfassungsschutz“ ersetzt.

III. Atomisierung des allgemeinen Informationszugangsrechts

- 241 Die **Einheit des Informationszugangsrechts** (i. S. d. materiellrechtlich *voraussetzungslosen* Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen) ist in Deutschland in weite Ferne gerückt. Das gilt allein schon für das Bundesrecht (Rn. 298 ff.). Bei einem Scheitern der *horizontalen* Rechtsvereinheitlichung auf Bundesebene kann kaum erwartet werden, dass das Mehrebeneninformationsrecht im öffentlichen Sektor *vertikal* eine (gewisse) Einheitlichkeit des Informationszugangsrechts herzustellen vermag. Soweit sachbereichsspezifische Regelungen getroffen sind, beruhen diese zum Teil auf den Einwirkungen des EU-Rechts.⁹⁰⁵ Das Europarecht kann allerdings nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass auch das allgemeine Informationszugangsrecht in Deutschland eine weitgehende **Atomisierung** erfährt.
- 242 Diese Beobachtung betrifft nicht nur die Divergenzen zwischen den Landesgesetzen (vgl. Rn. 203 ff.), sondern ebenso das Verhältnis zwischen Bundes- und Landesebene. Es mag sein, dass ein aus Bundessicht in Aussicht genommenes umfassendes IFG, das auch die Landesverwaltungen einbezogen hätte, in erster Linie wegen des Widerstands der Länder (vgl. bereits oben Rn. 65) nicht zu verwirklichen gewesen ist.⁹⁰⁶ Andererseits hat der Bund mit dem Erlass seines IFG – gerade auch im internationalen Maßstab – viel zu lange gezögert,⁹⁰⁷ um im deutschen Bundesstaat eine Art Vorbildfunktion ausüben zu können. Nachdem bereits in vier Ländern Informationsfreiheitsgesetze in Kraft getreten waren, konnte der Bund in der Informationsfreiheitsgesetzgebung keine prägende Führungsrolle mehr einnehmen.⁹⁰⁸ Die Hoffnung auf eine **Simultangesetzgebung** (Parallelgesetzgebung) von Bund und Ländern⁹⁰⁹ (wie beim VwVfG) musste sich nach dem indolenten

⁹⁰³ Europarechtskonformität zutreffend bezweifelnd Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LT-Drs. 5/5343 S. 2. – Vgl. zur Problematik auch Rn. 170 und Rn. 176.

⁹⁰⁴ LT-Drs. 5/4986 S. 32. – Die Einschränkung der Prüfungsbefugnisse des LfDI durch § 12 Abs. 3 S. 2 ThürIFG steht der gesetzlichen Zielsetzung entgegen; vgl. zur Kritik BfDI, 4. TB zur Informationsfreiheit (2012/2013), Tz. 2.1.2.3.

⁹⁰⁵ Kube, ZLR 2007, 165 (195).

⁹⁰⁶ Schmitz/Jastrow, NVwZ 2005, 984.

⁹⁰⁷ Zutreffende Kritik hierzu bei Kloepfer, in: ders., Die transparente Verwaltung, S. 9 (27).

⁹⁰⁸ Wenig überzeugend ehem. Staatssekretär Schapper, in: Kloepfer, Die transparente Verwaltung, S. 39, der den unzureichenden Gleichklang des Bundes-IFG mit dem Landesrecht beklagt und dies den Ländern anlastet, obwohl bereits vier Landesgesetze in Kraft getreten waren.

⁹⁰⁹ Schrader, ZUR 2005, 568 (574); Schapper, in: Kloepfer, Die transparente Verwaltung, S. 39 (40). – Nach wie vor dafür plädierend Rossi, ZRP 2014, 201 (203).

E. Allgemeines Informationszugangsrecht der Länder

Einl

Verhalten des Bundes als unrealistisch erweise.⁹¹⁰ Dass die Einheit des allgemeinen Informationszugangsrechts nicht bewerkstelligt werden konnte, ist demnach auch dem Bund anzulasten. Eine neuerliche Chance, wenigstens auf dem Niveau einer Mindestharmonisierung eine gewisse Rechtsvereinheitlichung herbeizuführen, böte das Übereinkommen des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Rn. 193). Dieser Impuls wird im deutschen Informationsfreiheitsrecht jedoch keine Wirkung entfalten, da die Bundesrepublik Deutschland nicht gewillt ist, der Konvention beizutreten (Rn. 196).

Der Befund zur fehlenden Einheitlichkeit des Informationsfreiheitsrechts in Deutschland ist das Ergebnis von Rechtspolitik. Aus der Sicht der Bürger darf die **Rechtszersplitterung** beim Namen genannt⁹¹¹ und kritisch kommentiert werden.⁹¹² Verfassungsrechtlich ist gegen die „Zerfaserung“ des Informationszugangsrechts jedoch nichts zu erinnern. Im deutschen **Bundesstaat** (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG) ist es das Recht der Länder, auf Grund der ihnen zustehenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 70 Abs. 1 GG) den freien Zugang zu amtlichen Informationen im Landesbereich nach eigenen Vorstellungen zu regeln und im Detail auszugestalten.⁹¹³ Macht jedes Land von der ihm zustehenden Kompetenz eigenständig und ohne Abstimmung mit den anderen Ländern (sowie mit dem Bund) Gebrauch, stellen sich Unterschiede zwischen den Landesregelungen nahezu zwangsläufig ein.⁹¹⁴

Noch größer sind die Diskrepanzen zwischen denjenigen Ländern, die ein Informationsfreiheitsgesetz (Informationszugangsgesetz, Transparenzgesetz) haben, und denjenigen Ländern, die über ein derartiges Gesetz nicht verfügen. Im Föderalismus gibt es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung dergestalt, dass ein Landesgesetzgeber im Informationsfreiheitsrecht anderen Landesgesetzgebern folgen müsste; demnach können identische Sachverhalte, bezogen auf das jeweilige Landesrecht, unterschiedlich behandelt werden.⁹¹⁵ Die Rechtsvereinheitlichung gerät im Föderalismus zu einer freiwilligen Angelegenheit. Nach Inkrafttreten des IFG des Bundes hatte sich allerdings gezeigt, dass von diesem Gesetz eine starke **rechtspolitische Impulsgebung** ausgegangen ist.⁹¹⁶ Nach dem 1.1.2006 erlassene Landes-Informationsfreiheitsgesetze orientierten sich zunächst (weitgehend sogar wörtlich) am IFG des Bundes⁹¹⁷ oder erklärten dieses Gesetz im Landesbereich für entsprechend anwendbar.⁹¹⁸ Dies macht zugleich nochmals deutlich, welche Chance für die Prägung des Informationszugangsrechts in Deutschland der Bund mit dem verspäteten Erlass seines IFG verspielt hat.⁹¹⁹

Auf **Landesebene** vollzieht sich die Informationsfreiheitsgesetzgebung ungleichzeitig, aber phasenspezifisch. Das gilt für den Vergleich der Länder untereinander ebenso wie für die Rechtsentwicklung innerhalb der einzelnen Länder. Auch dadurch wird die Rechtszersplitterung weiter gefördert. Bei einem Vergleich der Gemeinsamkeiten und Unterschiede mag für die ersten fünf oder sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des IFG des Bundes

⁹¹⁰ Schmitz/Jastrou, NVwZ 2005, 984 (994); skeptisch bereits Schoch, Die Verwaltung 35 (2002), 149 (156).

⁹¹¹ Gusy, JZ 2014, 171 (172); a. A. Papier, FS Kloepfer, 2013, 705 (711): Der Begriff „Rechtszersplitterung“ sei im föderalen Kontext generell fragwürdig.

⁹¹² Ramsauer, AnwBl 2013, 410 (411), spricht von der „typisch deutschen Rechtszersplitterung“, die allerdings „auch nicht anders zu erwarten“ gewesen sei.

⁹¹³ Rossi, ZRP 2014, 201 (202), setzt bei der Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsrechts auf „die innovative Kraft des Föderalismus“.

⁹¹⁴ Zum Parallelproblem im Archivrecht Schoch/Kloepfer/Gastka, ArchG-ProfE, Einl Rn. 5f. und Rn. 47f.

⁹¹⁵ VG Stuttgart, Gerichtsbescheid vom 13.11.2012 – 11 K 2433/12 – juris Rn. 20 = BeckRS 2013, 45881: „Groteske Ergebnisse müssen im Föderalismus mitunter hingenommen werden.“ (am Beispiel eines Insolvenzverwalters, der in Hamburg einen Auskunftsanspruch gegenüber einem Finanzamt habe, nicht jedoch – trotz identischen Sachverhalts – in Baden-Württemberg). Vgl. dazu auch → § 1 Rn. 96 Fn. 330.

⁹¹⁶ So bereits die Erwartung von Schmitz/Jastrou, NVwZ 2005, 984 (994).

⁹¹⁷ Bremen (Rn. 213); Sachsen-Anhalt (Rn. 233).

⁹¹⁸ Hamburg (Rn. 215), Saarland (Rn. 231); Thüringen (Rn. 239).

⁹¹⁹ Diese Bemerkung zielt nur auf die strukturelle Prägekraft des Bundes, nicht auf jede inhaltliche Regelung seines IFG.

Einl

Einleitung

(2006) eine gewisse Angleichung zwischen den Landesgesetzen stattgefunden haben.⁹²⁰ In der Zeit danach nehmen die Unterschiede jedoch wieder zu.⁹²¹

Divergenzen bestehen seit jeher beim Anwendungsbereich der Gesetze, also bei der Bestimmung der informationspflichtigen Stellen. Die – zunehmend – unterschiedliche Ausgestaltung der Ausnahmetatbestände und der Verfahrensvorschriften sowie der Kostenregelungen, die Schaffung von Spezialregelungen zur Offenlegung von Verträgen der Daseinsvorsorge in einigen Ländern (Berlin, Bremen, Hamburg), vereinzelte Vorschriften zu öffentlich zugänglichen Informationsregistern (Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz) bzw. zur Systemumstellung auf eine Open-Data-Strategie (Hamburg, Rheinland-Pfalz) sowie die unterschiedliche gesetzliche Behandlung der Institution des Informationsfreiheitsbeauftragten (z. B. Kompetenzerweiterung in Schleswig-Holstein, Beschneidung der Kompetenzen in Thüringen) indizieren ein neuerliches Anwachsen der Unterschiede. Die **Heterogenität der Landesgesetze** ist unverkennbar. Unterschiedliche Entwicklungen sind auch im jeweiligen **Binnenbereich der Länder** zu beobachten. Das Umweltinformationsrecht und das allgemeine Informationszugangsgesetz integrierende Gesetze (Berlin, Schleswig-Holstein) wurden in manchen Ländern (z. B. Rheinland-Pfalz) ebenfalls angestrebt; dem steht die Beibehaltung des status quo (Landes-IFG und Landes-UIG getrennt) gegenüber. Ambitioniert erscheint daher der Vorschlag, ein – über jene beiden Rechtsgebiete hinausgreifendes – „Allgemeines Informationsgesetz“ des Landes zu erlassen.⁹²² Andere Länder bleiben hinter einem solchen Projekt weit zurück. Die Atomisierung des Informationsfreiheitsrechts wird den Informationszugang im öffentlichen Sektor in Deutschland weiter kennzeichnen.

F. Kommunale Informationsfreiheitsatzungen

Schrifttum: *Schrader*, Kommunale Satzungen zum freien Zugang zu Informationen, BayVBl 2012, 289. – Ferner: *Hebeler*, Grundstrukturen des Informationsrechts in den Kommunen, JB InfoR 2010, 143; *Mehde*, Transparenz des kommunalen Handelns in Niedersachsen, NordÖR 2014, 49; *Petri/Haag*, Gemeinderatsitzungen zwischen Schutz des Persönlichkeitsrechts und öffentlichem Interesse am Informationszugang, BayVBl 2014, 161.

I. Rechtstatsächliche Entwicklung

- 245 In einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Informationszugangsgesetz der Länder steht der stetig zunehmende Erlass von **kommunalen Informationsfreiheitsatzungen** (IFS). Betroffen sind diejenigen Länder, die nicht über ein Informationsfreiheitsgesetz (Informationszugangsgesetz, Transparenzgesetz) verfügen (vgl. dazu auch Rn. 248). Die Bewegung⁹²³ nahm ihren Ausgangspunkt in **Bayern**.⁹²⁴ Den Beginn markiert die am 1.1.2009 in Kraft getretene Satzung von Priem am Chiemsee. Inzwischen verfügen mehr als 70 bayerische Kommunen über eine Informationsfreiheitsatzung.⁹²⁵ Darunter befinden sich die Landeshauptstadt München und die Städte Bamberg, Nürnberg, Regensburg sowie Würzburg;⁹²⁶ vertreten sind auch Landkreise (z. B. Dachau, Freising, Kehlheim, Starnberg) und der Bezirk Oberbayern. Eine über das Internet zugängliche „Modell-Satzung“ sowie zusätzliches Informationsmaterial bieten den Kommunen Unterstützung für die Erarbeitung der Satzungen.⁹²⁷

⁹²⁰ *Debus*, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, § 1 IFG Rn. 76.

⁹²¹ So auch die Einschätzung des BfDI, 2. TB zur Informationsfreiheit (2008/2009), Tz. 2.3.2.

⁹²² Vgl. zum Entwurf eines „AIG NRW“ *Beckmann/Sensburg/Warg*, VerwArch 103 (2012), 111 (117 ff.).

⁹²³ Es handelt sich in des Wortes Bedeutung um eine „Bewegung“, initiiert und getragen z. B. von Transparency International, Mehr Demokratie, Humanistische Union.

⁹²⁴ *Humborg/Mayer/Spelsberg/Hüsgen*, JB InfoR 2012, 39 (40 f.); *Troidl*, Akteneinsicht, Rn. 86 ff.

⁹²⁵ Überblick (ständig aktualisiert): <http://informationsfreiheit.org/ubersicht>.

⁹²⁶ Als einzige bayerische Großstadt war Augsburg ohne Informationsfreiheitsatzung; dagegen formierte sich das „Bündnis Informationsfreiheit Augsburg“; vgl. dazu BfDI, 4. TB zur Informationsfreiheit (2012/2013), Tz. 2.1.2.3.

⁹²⁷ Näher dazu *Humborg/Mayer/Spelsberg/Hüsgen*, JB InfoR 2012, 39 (41).

Inzwischen reichen die kommunalen Aktivitäten zur Einführung der Informationszugangsfreiheit im lokalen Bereich über Bayern hinaus. In **Hessen** haben z. B. Frankfurt a. M. (2012) und Alsfeld (2013) eine Informationsfreiheitsgesetz in Kraft gesetzt; die Kreisebene ist mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg vertreten. In **Niedersachsen** verfügen z. B. die Städte Braunschweig, Cuxhaven, Göttingen und Hameln über eine Informationsfreiheitsgesetz, ebenso die Landkreise Hameln-Pyrmont und Wesermarsch. **Sachsen** ist in diesem Zusammenhang prominent vertreten durch die Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Leipzig.⁹²⁸

Kommunale Informationsfreiheitsgesetze stellen eine Reaktion auf **Defizite des Landesinformativfreiheitsrechts** dar. Zwar kennt das Kommunalrecht etliche Transparenzgebote,⁹²⁹ diese vermögen jedoch den landesgesetzlich fehlenden (materiellrechtlich) voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nicht zu ersetzen.⁹³⁰ Wenn sich ausweislich eines Praxisberichts aus Nordrhein-Westfalen, also einem Land mit einem IFG, 73 % von etwa 2.000 Informationsbegehren auf kommunale Angelegenheiten beziehen,⁹³¹ darf das Fehlen eines IFG in einem Land als Defizit bezeichnet werden. Das Untätigbleiben des Landesgesetzgebers findet mit dem Erlass von Informationsfreiheitsgesetzen eine Antwort durch immer mehr Kommunen.⁹³²

II. Zulässigkeit von Informationsfreiheitsgesetzen

Die rechtliche Zulässigkeit von kommunalen Informationsfreiheitsgesetzen ist im Grundsatz nicht problematisch. Von vornherein geht es nur um diejenigen Länder, die (noch) nicht über ein IFG verfügen.⁹³³ Die **Satzungskompetenz** für den eigenen Wirkungsbereich, d. h. für die weisungsfreien (Selbst-)Verwaltungsangelegenheiten, ist gesetzlich durch eine Generalklausel⁹³⁴ verbrieft und verfassungsrechtlich nach Art. 28 Abs. 2 GG geschützt. Folglich umfasst das Recht zur Regelung der *eigenen Angelegenheiten* die Kompetenz zum Erlass einer Informationsfreiheitsgesetz.⁹³⁵ Dem steht auch das VwVfG des Landes nicht entgegen; die Informationsfreiheitsgesetze regeln nicht die Akteneinsicht im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren, sie statuieren vielmehr einen verfahrensunabhängigen, eigenständigen Anspruch auf Informationszugang.⁹³⁶ Ein Konflikt mit dem VwVfG besteht daher nicht.

Die satzungsrechtliche Generalklausel der Gemeinde- und Landkreisordnungen ermächtigt allerdings *nicht* zu **Grundrechtseingriffen**; dazu bedarf es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.⁹³⁷ Deshalb können Grundrechtskonflikte im Informationsfreiheitsrecht durch jene Gesetze nicht gelöst werden.⁹³⁸ Beispiele für eine Beeinträchtigung von

⁹²⁸ Näher dazu *Troidl*, SächsVBl 2015, 233 (239).

⁹²⁹ Zu Niedersachsen: *Mehde*, NordÖR 2014, 49 ff. (Transparenz der Vertretungskörperschaft, der Ausschüsse, der Administration, der kommunalen Unternehmen); zu Bayern: *Petri/Haag*, BayVBl 2014, 161 ff. (zur Transparenz des Gemeinderates); allg. zu Informationsrechten des Gemeinderates gegenüber der Verwaltungsspitze *Hebeler*, JB InfoR 2010, 143 (145 ff.).

⁹³⁰ *Schrader*, BayVBl 2012, 289 (290), spricht von einem „informativrechtlichen Defizit des Kommunalrechts“.

⁹³¹ *Humborg/Mayer/Spelsberg/Hüsgen*, JB InfoR 2012, 39 (41).

⁹³² *Wohlfarth*, LKRZ 2013, 494 (496): Politisch konterkarieren kommunale Informationsfreiheitsgesetze das gesetzgeberische Unterlassen des Landtags.

⁹³³ *Schrader*, BayVBl 2012, 289 (291): abschließende Regelung der Materie durch vorhandene IFG der Länder; LfDI LSA, II. TB zur Informationsfreiheit (10/2010 bis 9/2012): keine Ermächtigung im Landes-IFG für ergänzende Regelungen durch kommunale Satzung.

⁹³⁴ Art. 23 Satz 1 BayGO, Art. 17 Satz 1 BayLKRÖ; § 5 Abs. 1 S. 1 HessGO, § 5 Abs. 1 S. 1 HessLKO; § 10 Abs. 1 NdsKomVG; § 4 Abs. 1 S. 1 SächsGemO, § 3 Abs. 1 S. 1 SächsLKRÖ.

⁹³⁵ *Schrader*, BayVBl 2012, 289 (291); *ders.*, in: Aarhus-Handbuch, § 1 Rn. 46; *Papier*, FS Kloepfer, 2013, 705 (711).

⁹³⁶ *Papier*, FS Kloepfer, 2013, 705 (711).

⁹³⁷ BVerwGE 148, 133 Rn. 28 = NVwZ 2014, 527 Tz. 28; BayVGH, BayVBl 2009, 367 Tz. 27; OVG RP NVwZ-RR 2009, 394 (395).

⁹³⁸ *Schrader*, BayVBl 2012, 289 (291); *Wohlfarth*, LKRZ 2013, 494 (496).

Einl

Einleitung

Grundrechten Dritter durch die kommunale Gewährung des Informationszugangs für den Antragsteller sind die – ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgende – Offenbarung personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die sich in Akten der Kommune befinden. Derartige Konfliktlagen führen jedoch nicht zu einer Beschneidung der kommunalen Regelungskompetenz, vielmehr ist der Problematik durch eine gesetzeskonforme Ausgestaltung des Inhalts von Informationsfreiheitsatzungen (R.n. 250 f.) Rechnung zu tragen.

III. Inhalt kommunaler Informationsfreiheitsatzungen

- 250 In Struktur und Inhalt weisen die kommunalen Informationsfreiheitsatzungen deutliche Parallelen zu den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder und des Bundes auf. Vielfach ist eine **Zweckbestimmung** vorgesehen (Gewährleistung des freien Zugangs zu den bei der Stadt bzw. bei dem Landkreis vorhandenen Informationen, Normierung der Voraussetzungen für den Informationszugang).⁹³⁹ Regelungen finden sich sodann zur **Anspruchsberechtigung** (Einwohner bzw. Kreisangehörige, juristische Personen mit Sitz in der Stadt bzw. im Landkreis) und zur **Anspruchsverpflichtung** (Stadtverwaltung bzw. Landkreisverwaltung, zum Teil auch Eigenbetriebe) sowie zum **Anspruchsgegenstand** (bei der informationspflichtigen Stelle vorhandene – amtliche – Informationen). Hinzu treten **Verfahrensvorschriften** (Antragstellung, Bearbeitungsfristen, Gewährung des Informationszugangs oder Ablehnung des Antrags, Ausgestaltung des Informationszugangs).⁹⁴⁰ In der Regel treffen die kommunalen Informationsfreiheitsatzungen auch **Begriffsbestimmungen**.
- 251 Das vorstehend skizzierte Normprogramm beansprucht Geltung ausschließlich für Informationen in **Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises** der Stadt bzw. des Landkreises. Angeknüpft wird damit an die kommunalgesetzliche Unterscheidung zwischen weisungsfreien kommunalen Angelegenheiten (freiwillige Aufgaben, weisungsfreie Pflichtaufgaben) einerseits und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. Auftragsangelegenheiten andererseits.⁹⁴¹ Viele Satzungen bringen den eingeschränkten Geltungsbereich schon in ihrem Titel (z. B. „Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt ...“) zum Ausdruck; ausnahmslos, soweit ersichtlich, ist in der Satzung bestimmt, dass sie ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises erfasst.⁹⁴² Geschuldet ist diese Restriktion der **Satzungskompetenz**, die nicht weiter reicht (R.n. 248). In der Sache bedeutet dies, dass z. B. in baurechtlichen Angelegenheiten amtliche Informationen zum Bauplanungsrecht, das dem eigenen gemeindlichen Wirkungskreis zugeordnet ist (§ 2 Abs. 1 S. 1 BauGB), zugänglich sind, Informationen zu Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden in Angelegenheiten des Bauordnungsrechts (sog. übertragener Wirkungskreis) jedoch nicht.⁹⁴³
- 252 Zum Inhalt der kommunalen Informationsfreiheitsatzungen gehören – zwingend – auch **Ausnahmetatbestände** (Ausschluss oder Beschränkung des Informationszugangs). Ebenso

⁹³⁹ Beispiele: § 1 Abs. 1 IFS Stadt Würzburg; § 1 Satz 2 IFS Landkreis Waldeck-Frankenberg; § 1 Satz 1 IFS Stadt Braunschweig; § 1 Satz 1 IFS Landkreis Hameln-Pyrmont; § 1 Satz 1 IFS Stadt Göttingen; § 1 Abs. 1 IFS Stadt Leipzig.

⁹⁴⁰ Überblick zum typischen Inhalt von IFS bei *Schrader*, BayVBl 2012, 289 (292 ff.). – Eine IFS gewährt keinen Anspruch auf Herstellung der Öffentlichkeit von Gemeinderatsitzungen; VG Ansbach, Urt. v. 27.10.2015 – AN 4 K 14.00091 – juris Rn. 27 = BeckRS 2015, 55361.

⁹⁴¹ Art. 83 BayVerf, Art. 6 bis 8 BayGO, Art. 4 bis 6 BayLKrO; §§ 2 bis 4 HessGO, §§ 2 bis 4 HessLKO; § 5 und § 6 NdsKomVG; § 2 SächsGemO, § 2 SächsLKrO.

⁹⁴² Beispiele: § 1 Abs. 2 IFS Landeshauptstadt München; § 1 Abs. 2 IFS Stadt Bamberg; § 1 Abs. 2 IFS Stadt Nürnberg; § 1 Abs. 2 IFS Stadt Regensburg; § 1 Abs. 2 IFS Stadt Würzburg; § 1 Abs. 2 IFS Stadt Frankfurt a. M.; § 1 Abs. 2 IFS Stadt Alsfeld; § 1 Satz 2 IFS Landkreis Waldeck-Frankenberg; § 1 Satz 2 IFS Stadt Braunschweig; § 1 Satz 2 IFS Stadt Göttingen; § 1 Satz 2 IFS Landkreis Hameln-Pyrmont; § 1 Abs. 2 IFS Landeshauptstadt Dresden; § 1 Abs. 2 IFS Stadt Leipzig nimmt auf „Aufgaben in weisungsfreien Angelegenheiten“ Bezug, § 1 Abs. 3 präzisiert mit Hinweis auf die „freiwilligen Aufgaben“ und die „weisungsfreien Pflichtaufgaben“.

⁹⁴³ *Troidl*, Akteneinsicht, Rn. 87; *Humborg/Mayer/Spelsberg/Hüsgen*, JB InfoR 2012, 39 (42).

wie in den Gesetzen von Bund und Ländern sind öffentliche Belange und private (Dritt-)Interessen geschützt. Der Vorrang des (Parlaments-)Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) gilt für kommunale Satzungen ohnehin. Bei personenbezogenen Daten (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG) stellte die behördliche Gestattung des Informationszugangs gegen den Willen des Grundrechtsträgers einen **Grundrechtseingriff** dar. Ein solcher Eingriff könnte auf Grund der kommunalrechtlichen Generalklausel zum Satzungserlass nicht gerechtfertigt werden (Rn. 249). Die kommunalen Informationsfreiheitsatzungen ziehen daraus die Konsequenzen und schützen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor einer behördlichen Offenlegung.⁹⁴⁴ Unabhängig davon (und neben etlichen weiteren spezifischen Ausnahmetatbeständen) ist satzungsrechtlich vielfach bestimmt, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind.⁹⁴⁵

IV. Fazit: Informationsfreiheitsatzungen als „Behelfslösungen“

Der Wert und die Bedeutung kommunaler Informationsfreiheitsatzungen in denjenigen Ländern, die (noch) nicht über ein IFG (IZG etc.) verfügen, sollen nicht gering geschätzt werden. Vielfach ist es bürgerschaftliches Engagement, das der Informationsfreiheit in jenen Ländern auf kommunaler Ebene wichtige Dienste erweist. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass derartige **Satzungen** kein funktionales Äquivalent für ein fehlendes Landes-IFG sein können.⁹⁴⁶ Treffend hat der BfDI betont, dass kommunale Informationsfreiheitsatzungen nur **Behelfslösungen** darstellen (können), die auf Grund ihrer sachlichen und lokalen Begrenztheit das Fehlen von Landesgesetzen zur Informationsfreiheit nicht zu kompensieren vermögen.⁹⁴⁷ Ein bundesweit einigermaßen vergleichbares Niveau der Informationsfreiheit im öffentlichen Sektor wird erst erreicht sein, wenn alle 16 Länder über entsprechende Gesetze verfügen.

G. Allgemeines Informationszugangsrecht des Bundes

Schrifttum: *Trips-Hebert*, Informationsfreiheit und Arzneimittelrecht – mögliche Implikationen eines Informationsfreiheitsgesetzes für die pharmazeutische Industrie, PharmR 2005, 155; *P. Wendt*, Abschied vom Amtsgeheimnis – Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, AnwBl 2005, 702; *Schrader*, UIG und IFG – Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz im Vergleich, ZUR 2005, 568; *Sokol*, Informationsfreiheit im Bund: Ein zögerlicher erster Schritt, CR 2005, 835; *Schmitz/Jastrow*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NVwZ 2005, 984; *Kloepfer/v. Lewinski*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), DVBl 2005, 1277; *Kugelmann*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NJW 2005, 3609; *Mensching*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, VR 2006, 1; *Schoch*, Das Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen – Informationszugangsfreiheit in Deutschland und in der Schweiz, DÖV 2006, 1; *Kloepfer*, Grundprobleme der Gesetzgebung zur Informationszugangsfreiheit, K&R 2006, 19; *Beckemper*, Das neue Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, LKV 2006, 300; *Bräutigam*, Das deutsche Informationsfreiheitsgesetz aus rechtsvergleichender Sicht, DVBl 2006, 950; *Fluck*, Verwaltungstransparenz durch Informationsfreiheit, DVBl 2006, 1406; *Sellmann/Augsberg*, Chancen und Risiken des Bundesinformationsfreiheitsgesetzes – Eine „Gebrauchsanleitung“ für (private) Unternehmen, WM 2006, 2293; *Reinhart*, Das gläserne Amt – Das Informationsfreiheitsgesetz als Jedermannrecht auf Akteneinsicht, DÖV 2007, 18; *Frouwein*, Das Informationsfreiheitsgesetz – ein Neuanfang?, FS Starck, 2007, 219; *Schomerus/Tölkemitt*, Informationsfreiheit durch Zugangsvielfalt? – Ein Vergleich der Informationszugangsrechte nach IFG, UIG und VIG, DÖV 2007, 985; *Sydou*, Informations-

⁹⁴⁴ *Schrader*, BayVBl 2012, 289 (295); speziell zum Datenschutz gemäß § 6 IFS Landeshauptstadt München *Petri/Haag*, BayVBl 2014, 161 (164 f.).

⁹⁴⁵ So z. B. § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFS Landeshauptstadt München; § 6 Abs. 2 S. 1 IFS Stadt Bamberg; § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFS Stadt Nürnberg; § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFS Stadt Regensburg; § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFS Stadt Frankfurt a. M.; § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFS Stadt Alsfeld; § 7 Abs. 2 Nr. 2 IFS Landkreis Waldeck-Frankenberg; § 7 Nr. 3 IFS Stadt Braunschweig; § 7 Nr. 3 IFS Stadt Göttingen; § 7 Nr. 3 IFS Landkreis Hameln-Pyrmont; § 3 Abs. 2 Nr. 1 IFS Landeshauptstadt Dresden; § 7 Abs. 3 Nr. 1 IFS Stadt Leipzig.

⁹⁴⁶ *Schrader*, BayVBl 2012, 289 (297); *Humborg/Mayer/Spelsberg/Hüsgen*, JB InfoR 2012, 39 (42).

⁹⁴⁷ BfDI, 3. TB zur Informationsfreiheit (2010/2011), Tz. 3.4.2; zustimmend *Troidl*, Akteneinsicht, Rn. 86; ebenso *ders.*, SächsVBl 2015, 233 (239) und BayVBl 2015, 581 (587).